



Jugendordnung **des Minigolfclubs e.V. Bad Salzuflen** (Fassung vom 05.02.2008)

1. Der MGC Bad Salzuflen erkennt die Jugendordnung des LSB-NRW und der entsprechenden Fachverbände an.
2. Vereinsjugend
Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche, die in der Schüler- oder Jugendklasse spielberechtigt sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
3. Aufgaben der Jugendarbeit
Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Jugenderziehung und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
4. Organe
- die Vereinsjugendleitung
- 4.1. Vereinsjugendleitung
 - 4.1.1 Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden (Jugendwart/-in des Vereins)
 - 2 Jugendsprecher/-innen
 -
 - 4.1.1.1 Die Jugendsprecher/innen müssen bei Ihrer Wahl in der Jugend- oder Schülerklasse spielberechtigt sein. Sie dürfen maximal noch 6 Monate darüber hinaus diese Position ausüben. Sie müssen bei Ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - 4.1.2 Der / die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist satzungsgemäß stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Jugendsprecher/-innen haben das Recht der Mitgliederversammlung eine/n Jugendwart/-in vorzuschlagen oder sich gegen eine/n Kandidaten/tin auszusprechen. Für die Wahl des/der Jugendwartes/tin ist aber ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig.
 - 4.1.3 Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Jugendordnung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
 - 4.1.4 Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 25 % der Vereinsjugend ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
 - 4.1.5 Die Vereinsjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel an die Vereinsjugend im Rahmen der satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung.

5. Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendleitung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsjugendleitung.

Änderungen der Jugendordnung werden erst durch Bestätigung der darauf folgenden Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.